

**Richtlinie
über die Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Stadt Wernigerode**

Zur Ausführung von § 34 GO LSA und § 3 Abs.10 der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Arten der Ehrungen**

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung besonderer Einzelleistungen bzw. langjähriger Verdienste zum Wohle und Ansehen der Stadt Wernigerode kann der Stadtrat folgende Ehrungen vornehmen:
1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 2. Verleihung einer Ehrenurkunde
 3. Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Wernigerode“

**§ 2
Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Wernigerode zu vergeben hat. Das Ehrenbürgerrecht ist Persönlichkeiten vorbehalten, die sich durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, kulturelles oder mitmenschliches Engagement verdient gemacht haben. An die Vergabe sind höchste Ansprüche zu stellen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger der Stadt Wernigerode“ gebunden.
- (3) Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter und vom Oberbürgermeister gesiegelter und unterschriebener Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste sowie Datum und Nummer des Stadtratsbeschlusses.
- (4) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen durch den Oberbürgermeister statt.
- (5) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register geführt.
- (6) Insgesamt sollen nicht mehr als 5 lebende Personen das Ehrenbürgerrecht tragen.

**§ 3
Verleihung einer Ehrenurkunde**

- (1) Bürgern, die als Stadträte, Ortschaftsräte, Ehrenbeamte auf Zeit, oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ausgeübt haben, kann eine Ehrenurkunde verliehen werden. Diese enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner Verdienste sowie Datum und Nummer des Stadtratsbeschlusses.
- (2) Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorzunehmen.

§ 4

Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Wernigerode“

- (1) Zur Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Wernigerode“ können Personen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen zum Wohle der Stadt verdient gemacht haben.
- (2) Ohne zusätzliche Beschlussfassung tragen sich Ehrenbürger jeweils am Tag der Verleihung in das „Goldene Buch der Stadt Wernigerode“ ein.
- (3) Der Oberbürgermeister kann ohne vorherigen Beschluss veranlassen, dass sich Persönlichkeiten in das „Goldene Buch der Stadt Wernigerode“ eintragen. Diese Personen können der Bundespräsident, der Bundestagspräsident, der Bundeskanzler, Bundesminister, Landtagspräsidenten der Landtage, Ministerpräsidenten der Bundesländer, Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, Träger des Kunst- und Kulturpreises sowie Würdenträger anderer Staaten und Staatengemeinschaften sein. Dies gilt auch für ehemalige Würdenträger.

§ 5

Hinderungsgründe

Eine wiederholte Ehrung gem. § 1 Abs. 1 Nummer 3 ist nicht möglich, es sei denn, der Geehrte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Verdienstes.

§ 6

Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder zur Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Wernigerode“ kann vom Oberbürgermeister, aus der Mitte des Stadtrates oder von Dritten über den Oberbürgermeister gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen und nachprüfbaren Unterlagen einzureichen. Eigenvorschläge sind nicht zulässig.
- (3) Der Antrag wird vom Oberbürgermeister dem Hauptausschuss zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis wird dem Stadtrat in Form einer Beschlussvorlage, spätestens in der übernächsten Stadtratssitzung im nicht öffentlichen Teil, zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenurkunde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Der Beschluss zur Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Wernigerode“, mit Ausnahme des § 4 Abs. 3, bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
- (6) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7

Aberkennung

- (1) Die Ehrung kann bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Stadt Wernigerode in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbar Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs.3.
- (4) Der Stadtrat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenurkunde stattgegeben wird. Über die Streichung aus dem „Goldenen Buch der Stadt Wernigerode“ entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Der Stadtrat begründet seine Entscheidung.
- (5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis des Beschlusses informiert.
- (6) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber schriftlich mitgeteilt. Es erfolgt die Streichung im Register und im „Goldenen Buch der Stadt Wernigerode“.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Vorliegende Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wernigerode in Kraft, gleichzeitig tritt die „Richtlinie über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Stadt Wernigerode“ vom 23.12.2003 außer Kraft.

Wernigerode, 11.05.2010

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 06. Mai 2010 beschlossene Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 05/2010 am 29.05.2010 bekannt gemacht.